

## Ortsübliche Bekanntmachung

### über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Hof

In der Gemarkung Hof, Flur 11, Flurstück 47/1

wurden Grenzen bestimmt und abgemarkt.

Über die Bestimmung der Grenzen und Abmarkung der Grenzpunkte wurde am 27.05.2020 ein Grenztermin durchgeführt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 08. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 219-1) wird den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten Gemarkung Hof, Flur 11, Flurstück 47/1, die im Grenztermin nicht anwesend waren, die Verwaltungsentscheidung öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der im Grenztermin angefertigten Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

**Die neue Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt und abgemarkt. Die bestehenden bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt und abgemarkt.**

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 22.06.2020 bis 22.07.2020 bei der öffentlichen Vermessungsstelle (Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg, Tel. (0 26 62) 95 28-0), ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 7.30 bis 15.30 Uhr und freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von 2 Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der öffentlichen Vermessungsstelle (Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.**

gez.

Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur